



**Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Neustadt/Wstr.**

MERKBLATT BAUARBEITEN IM WASSERSCHUTZGEBIET

JANUAR 2017

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Rechtsverordnung für das jeweilige Wasserschutzgebiet zu beachten. Die Lage und die Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind unter www.geoportal-wasser.rlp.de veröffentlicht.

Für Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (Ausnahmegenehmigung) ist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße zuständig. Der Umfang der Antragsunterlagen ist mit der Regionalstelle abzustimmen.

Folgende Punkte sind bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet zu beachten:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist 10 Tage vor Aufnahme der Arbeiten der Regionalstelle und dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) mitzuteilen.
2. Die in den Wasserschutzgebieten nicht vermeidbaren Eingriffe in die schützenden Deckschichten, wie z.B. Abräumen von Oberboden oder Ausschachtungsarbeiten, sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und in kürzest möglicher Zeit zu beenden. Die ursprünglichen Deckschichten sind unverzüglich wiederherzustellen oder durch bindiges unbelastetes Bodenmaterial zu ersetzen. Diese Arbeiten sollen nur bei Trockenwetter ausgeführt werden.
3. Die zum Einsatz kommenden Bau- und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Die technischen Regeln der LAGA M20 sind in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe zu beachten.
4. Erdarbeiten, durch die das Grundwasser dauernd oder längere Zeit ungeschützt freigelegt wird, sind verboten.
5. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, elektrisch angetriebenen Baumaschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen.
6. Die Betriebs- und Hydrauliksysteme der zum Einsatz kommenden Baumaschinen sind vor Beginn der Arbeiten auf ihre Dichtheit zu überprüfen und zu protokollieren.
7. Reparaturen, Wartungsarbeiten und Betankungen der Baumaschinen haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Ist dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein Aus- bzw. Überlaufen des Kraftstoffes ins Erdreich verhindern (Folien, Wannen etc...).

8. Als Sofortmaßnahme bei Unfällen sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten.
9. Baumaschinen dürfen über Nacht oder übers Wochenende im Wasserschutzgebiet nur auf befestigten und regelgerecht entwässerten Flächen abgestellt werden. Besteht hierzu nicht die Möglichkeit, sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen (siehe auch Punkt 7).
10. Anfallendes Schmutz- und Abwasser ist schadlos zu entsorgen. Versickerung ist nicht gestattet.
11. Die ausführende Firma ist vor Beginn der Arbeiten durch die verantwortliche Bauleitung einzuweisen und über die besonderen Maßnahmen und Auflagen zum Schutz der Wassergewinnung zu unterrichten. Die erfolgte Einweisung ist im Bautagebuch einzutragen. Dieses ist bei Bedarf der SGD Süd vorzulegen.
12. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse sind der Regionalstelle und dem Wasserversorger unverzüglich mitzuteilen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der SGD Süd schriftlich anzuzeigen.

